

BGer 4A_516/2024 vom 17. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_516_2024

FR: TF 4A_516/2024 du 17 février 2025

IT: TF 4A_516/2024 del 17 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1; 143 III 140 E. 1).

E. 1.1

Angefochten ist ein Schiedsspruch über eine Streitigkeit zwischen Parteien, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung ihren Sitz in der Schweiz hatten. Weder in der Schiedsvereinbarung noch später haben die Parteien vereinbart, dass die Bestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 176 ff. IPRG [SR 291]) Anwendung finden sollen (vgl. Art. 353 Abs. 2 ZPO). Es gelten somit die Regeln über die nationale Schiedsgerichtsbarkeit gemäss dem 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 353 ff. ZPO). Von der durch Art. 390 Abs. 1 ZPO eingeräumten Möglichkeit, als Rechtsmittelinstanz das zuständige kantonale Gericht zu bezeichnen, wurde kein Gebrauch gemacht.

E. 1.2.1

Zu den mit Beschwerde anfechtbaren Schiedsentscheiden gehören gemäss Art. 392 lit. a ZPO Endschiedssprüche, die das Verfahren abschliessen, sowie Teilschiedssprüche, mit denen das Schiedsverfahren für einen quantitativen Teil des Streitgegenstands abgeschlossen wird, indem einzelne streitige Ansprüche vorweg umfassend beurteilt werden und das Verfahren über die anderen vorerst ausgesetzt wird. Nach Massgabe von Art. 392 lit. b ZPO sind sodann Zwischenschiedssprüche anfechtbar, mit denen eine Vorfrage materieller oder prozessualer Natur vorab gesondert geklärt wird. Diese Vor- oder Zwischenentscheide beziehen sich auf einen qualitativen Teil des dem Schiedsgericht unterbreiteten Streitgegenstands (BGE 148 III 442 E. 2.1.1; 142 III 284 E. 1.1.1).

Zwischenschiedssprüche können nach Art. 392 lit. b ZPO einzig wegen vorschriftswidriger Ernennung oder Zusammensetzung des Schiedsgerichts (Art. 393 lit. a ZPO) oder wegen Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften (Art. 393 lit. b ZPO) angefochten werden (BGE 148 III 442 E. 2.1.1 mit Hinweisen). Im Rahmen einer solchen Beschwerde können die weiteren Rügen nach Art. 393 lit. c-e ZPO nur erhoben werden, sofern sie mit der Bestellung bzw. der Zuständigkeit des Schiedsgerichts zusammenhängen. Solche Rügen sind jedoch strikte auf Punkte zu beschränken, die unmittelbar die Bestellung oder die Zuständigkeit des Schiedsgerichts betreffen; ansonsten sind sie unzulässig und es ist nicht darauf einzutreten (Urteile 4A_112/2021 vom 9. September 2021 E. 1.3; 4A_593/2020 vom 23. Juni 2021 E. 1; 4A_82/2016 vom 6. Juni 2016 E. 2.2; vgl. auch BGE 143 III 462 E. 2.2; 140 III 477 E. 3.1; 140 III 520 E. 2.2.3).

Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, einen solchen Zwischenschiedsspruch mit Beschwerde gegen den Endschiedsspruch anzufechten, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt, wobei sich diese Möglichkeit nicht unmittelbar aus Art. 93 Abs. 3 BGG ergibt (da die Anwendbarkeit der Bestimmung nach Art. 77 Abs. 2 BGG ausgeschlossen ist), sondern lediglich analog daraus abgeleitet werden kann (Urteile 4A_300/2020 vom 24. Juli 2020 E. 3.1; 4A_335/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 3.1.1).

E. 1.2.2

Ein Entscheid, der nur einen Teil der gestellten Begehren behandelt, ist nur dann ein vor Bundesgericht anfechtbarer Teilentscheid, wenn diese Begehren unabhängig von den anderen beurteilt werden können. Unabhängigkeit ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum einen so zu verstehen, dass die gehäuften Begehren je auch Gegenstand eines eigenen Prozesses hätten bilden können. Zum anderen erfordert die Unabhängigkeit, dass der angefochtene Entscheid einen Teil des gesamten Prozessgegenstands abschliessend beurteilt, ohne dass die Gefahr besteht, dass die noch ausstehende Entscheidung über den verbliebenen Prozessgegenstand im Widerspruch zum bereits rechtskräftig ausgefallenen Teilurteil steht (BGE 146 III 254 E. 2.1.1; 141 III 395 E. 2.4; 135 III 212 E. 1.2.2 f.; zuletzt etwa Urteile 4A_501/2024 vom 30. Oktober 2024 E. 1.3; 4A_194/2023 vom 9. Mai 2023 E. 2.2; 4A_122/2023 vom 22. März 2023 E. 3.1; vgl. auch Urteil 4A_300/2020 vom 24. Juli 2020 E. 4.1 betr. ein Schiedsverfahren, in dem zunächst die Beendigung eines Vertrags festgestellt wurde, während über den Anspruch auf Schadenersatz aus Vertragsverletzung noch zu entscheiden war, und das Bundesgericht von einem Zwischenentscheid ausging).

Für eine enge und eindeutige Fassung des Teilentscheids sprechen Rechtssicherheitsgründe (BGE 146 III 254 E. 2.2.3). Ein Teilentscheid wird nur in eindeutigen Fällen angenommen, in denen klar ist, dass sowohl die beurteilten als auch die noch zu beurteilenden Begehren unabhängig voneinander beurteilt werden können (Urteil 4A_501/2024 vom 30. Oktober 2024 E. 1.4 mit Verweis auf die Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege [BB1 2001 4332 Ziff. 4.1.4.1 zu Art. 86 E-BGG]).

E. 1.2.3

Die Beschwerdeführerin macht zu Unrecht geltend, beim Zwischenentscheid des Schiedsgerichts vom 11. März 2024 handle es sich trotz seiner Bezeichnung - zumindest in Bezug auf Dispositiv-Ziff. 1, 2 und 4 - um einen nach Art. 392 lit. a ZPO anfechtbaren Teilschiedsspruch. Soweit das Schiedsgericht die Verlängerung des Mietvertrags vom 15. Dezember 1992 (Dispositiv-Ziff. 1) und die Nichtigkeit der Kündigung vom 29. Juni 2020 (Dispositiv-Ziff. 2) festgestellt, die widerklageweise beantragte Mieterausweisung abgewiesen (Dispositiv-Ziff. 4) und hinsichtlich der Festsetzung des Mietzinses die Weiterführung des Verfahrens angeordnet hat (vgl. Dispositiv-Ziff. 3), fehlt es am Kriterium, dass die Begehren unabhängig voneinander beurteilt werden können. Vielmehr ist sowohl das Begehren um Festsetzung des geschuldeten Mietzinses als auch dasjenige um Mieterausweisung von der Beurteilung der Wirksamkeit der Vertragsverlängerung bzw. der Kündigungserklärung abhängig.

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht liegt daher ein Zwischenschiedsspruch vor (Art. 392 lit. b ZPO), der nur aus den in Art. 393 lit. a und b ZPO genannten Gründen anfechtbar ist.

E. 1.3

Die Beschwerde im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BGG ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG, der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden). Soweit der Streit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder dessen Zusammensetzung betrifft, gilt davon eine dahingehende Ausnahme, dass das Bundesgericht selber die Zuständigkeit oder die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts feststellen bzw. über die Ablehnung des betreffenden Schiedsrichters befinden kann (BGE 136 III 605 E. 3.3.4 mit Hinweisen). Eine weitere Ausnahme ist im Gesetz für den Fall vorgesehen, dass der Schiedsspruch wegen offensichtlich überhöhter Entschädigungen und Auslagen angefochten wird (Art. 395 Abs. 4 ZPO). Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass das Bundesgericht die Sache an das Schiedsgericht zurückweist (Urteile 4A_172/2023 vom 11. Januar 2024 E. 2.2; 4A_180/2023 vom 24. Juli 2023 E. 2.2; 4A_446/2022 vom 15. Mai 2023 E. 2.2).

Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung des angefochtenen Schiedsspruchs ist zulässig (Antrags-Ziff. 1). Soweit sie demgegenüber eventualiter beantragt, das Bundesgericht habe in der Sache selbst zu entscheiden (Antrags-Ziff. 2-4), sind ihre Anträge unzulässig.

E. 2.1

Art. 77 Abs. 3 BGG sieht das Rügeprinzip und damit eine ähnliche Obliegenheit vor wie Art. 106 Abs. 2 BGG. Die Anforderungen an die Begründung der Schiedsbeschwerde sind erhöht; die beschwerdeführende Partei muss daher einen der in Art. 393 ZPO abschliessend aufgeführten Beschwerdegründe geltend machen und ausgehend vom angefochtenen Schiedsspruch präzise aufzeigen, inwiefern der geltend gemachte Grund die Gutheissung der Beschwerde rechtfertigen soll (vgl. BGE 150 III 280 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will (vgl. Art. 369 Abs. 2 ZPO), das Schiedsgericht für unzuständig (vgl. Art. 359 Abs. 2 ZPO) oder sich durch einen anderen nach Art. 393 ZPO relevanten Verfahrensmangel für benachteiligt hält, verwirkt ihre Rügen, wenn sie diese nicht rechtzeitig im Schiedsverfahren vorbringt und nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um den Mangel - soweit möglich - zu beseitigen (BGE 130 III 66 E. 4.3; 126 III 249 E. 3c; 119 II 386 E. 1a; je mit Hinweisen; Urteil 4A_54/2019 vom 11. April 2019 E. 3.1). Nach nunmehr ausdrücklicher Regelung in Art. 373 Abs. 6 ZPO sind Verstösse gegen die Verfahrensregeln sofort zu rügen, nachdem sie erkannt wurden oder bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar waren; andernfalls können sie später nicht mehr geltend gemacht werden. Treuwidrig und rechtsmissbräuchlich handelt insbesondere die Partei, die Rügegründe gleichsam in Reserve hält, um diese bei ungünstigem Prozessverlauf und voraussehbarem Prozessverlust nachzuschieben (vgl. BGE 136 III 605 E. 3.2.2; 129 III 445 E. 3.1; 126 III 249 E. 3c; Urteil 4A_54/2019 vom 11. April 2019 E. 3.1; vgl. auch BGE 143 III 578 E. 3.2.2.1; 143 III 462 E. 2.3; 128 III 50 E. 2c/aa).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin macht nunmehr vor Bundesgericht geltend, das Schiedsgericht hätte mangels Zuständigkeit (Art. 393 lit. b ZPO) gar nicht auf das Klagebegehren Ziff. 3 eintreten dürfen, da bezüglich dieses Streitgegenstands bei Einleitung des Schiedsverfahrens bereits ein gerichtliches Verfahren rechtshängig gewesen sei, nämlich das am 29. Juli 2020 eingeleitete Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten

Basel-Stadt. Sie vermag jedoch nicht aufzuzeigen, dass sie diesen Einwand bereits im Schiedsverfahren erhoben hätte. Aus der von ihr zitierten Stelle der Klageantwort ergibt sich vielmehr, dass sie sich vor dem Schiedsgericht einzig darauf berufen hatte, das Schiedsverfahren sei verspätet eingeleitet worden. Es geht daher nicht an, diesen Einwand erstmals vor Bundesgericht zu erheben. Die Rüge ist verwirkt.

E. 2.4

Die weiteren von der Beschwerdeführerin unter Berufung auf Art. 393 lit. c, d und e ZPO gegen den angefochtenen Zwischenentscheid erhobenen Rügen erweisen sich nach Art. 392 lit. b ZPO als unzulässig, da sie sich nicht auf Punkte beschränken, die unmittelbar die Zuständigkeit des Schiedsgerichts betreffen (vgl. oben E. 121).

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.